

# Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung

N<sup>o</sup>. 89.

Dinstag den 26. Juli

1842.

## Aemliche Verlautbarungen.

S. 1126. (3) Nr. 4964/Vl.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 20. Juni l. J., S. 25449, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefußschläge in der Prov. Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesf. Verzehrungssteuer, a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Prov. Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in der Prov. Hauptstadt Laibach, auf das Verwaltungsjahr 1843, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedeuten, daß durch die Unterlassung dieser Auflösung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1845, jedoch ohne vorhergegangener Auflösung, zu erlöschen habe, dann auf die drei Verwaltungsjahre 1843, 1844 und 1845, ohne Bedingung dieser Auflösung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme schriftlicher Offerte werde in Pacht ausgebaut werden. — Die Versteigerung wird am 13. August 1842 früh um 10 Uhr im Commissionszimmer der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Haus-Nr. 297 am Schulplaz zu Laibach, und zwar zuerst für die dreijährige und dann für die 1jährige Pachtbauer unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 1. Die schriftlichen Submissionen müssen bis 12 Uhr Mit-

tags am 13. August 1842 versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes von außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers zu Laibach, oder auch während der mündlichen Versteigerung der Licitations-Commission übergeben werden. Offerte, welche nach diesem auf die 12. Mittagsstunde des 13. August 1842 festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie Offerte, welche wo anders als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtungs-Licitation als Pachtungswerber ausgeschlossen. — 3. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4. Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Fußschläge in der Stadt Laibach, bevor er zur Versteigerung, za-

der Weine ohne Gefährd gegen sogleich bare Bezahlung an den Bestbieter veräußert werden. — K. K. Bezirkscommissariat Umgebung Laibach am 20. Juli 1842.

Z. 1142. (2) Nr. 104.

**Minuendo = Licitation.**

Zur Ueberlassung der, im ständischen Landhause zu Laibach für das Verwaltungsjahr 1842 vorzunehmenden Conservationsarbeiten, welche für den Provinzialfond an Maurerarbeit

auf . . . . .	82 fl. 10 1/4 fr.
an Maurermateriale . . . . .	34 „ 24 „
„ Steinmeharbeit . . . . .	111 „ 13 1/3 „
„ Zimmermannsarbeit . . . . .	173 „ 8 1/2 „
„ Tischlerarbeit . . . . .	108 „ 40 „
„ Schlosserarbeit . . . . .	24 „ 55 „
„ Anstreicherarbeit . . . . .	11 „ 20 „
„ Hafnerarbeit . . . . .	20 „ — „
„ Klampferarbeit . . . . .	30 „ — „
Verschiedene Leistungen . . . . .	25 „ 20 „

Zusammen . . . . . 621 fl. 11 1/2 fr.

— Dann für den Cameralfond an Tischlerarbeit auf . . . . . 7 fl. 55 fr.

an Glaserarbeit . . . . .	34 „ — „
„ Anstreicherarbeit . . . . .	8 „ — „
„ Zimmermalerarbeit . . . . .	23 „ 40 „
„ Hafnerarbeit . . . . .	72 „ — „
Verschiedene Leistungen . . . . .	13 „ 40 „

Zusammen . . . . . 159 fl. 15 fr.

veranschlagt sind, wird am 29. d. M. Vormittag um 11 Uhr bei der gefertigten Inspection im Amtlocale des k. k. Bezirkscommissariats der Umgebungen Laibachs eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu man alle Unternehmungslustigen mit dem Anhange einladet, daß die Devise und Licitationsbedingungen bei der Licitation, und auch früher hier einzusehen sind. — Inspection der krainisch-ständischen Realitäten zu Laibach am 19. Juli 1842.

Z. 1162. (2) Nr. 545.

**Verlautbarung.**

Zur Bewerkstelligung der diesjährigen Conservationsarbeiten in dem hiesigen Civilspitale wird zufolge der hohen Subernial-Anordnung vom 1. Juli 1842 Zahl 15495 am 29. dieses Monats Vormittag um 9 Uhr in der Amtskanzlei allda eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Die bei diesen Conservations-Baulichkeiten vorkommenden Arbeiten bestehen in Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten

samt Beistellung des erforderlichen Materials, in Tischler-, Schlosser-, Anstreicher-, Glaser-, Klampfer- und Drahtstricker-Arbeit. Der buchhalterisch adjustirte Kosten-Betrag dieser sämtlichen Arbeiten samt Materiale beträgt 907 fl. C. M. Hierzu werden die Unternehmungslustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß jeder Licitant für jenen Betrag, um welchen er mitlicitiren will, vor dem Anfange der Licitation eine 10 % Caution im Baren zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, und daß die nähern Licitationsbedingungen in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden in der vorbenannten Amtskanzlei eingesehen werden können. — K. K. Staats- und Local-Wohltätigkeits-Anstalten-Direction zu Laibach am 20. Juli 1842.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1133. (3) Nr. 2154.

**E d i c t.**

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Personal-Instanz, wird dem, vom Posten Wukhig entwichenen Gränzjäger hiemit erinnert, daß die k. k. Kammerprocuratur zu Laibach, nom. des h. Verars, hieramts wider ihn das Gesuch um Einvernehmung eines ihm aufzustellenden Curators pto. Anerkennung oder Beaufständigung der über sein Haben und Sollen durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt unter 24. März d. J., von Amtswegen gepflogenen Abrechnung eingebracht, und daß man in Erledigung dessen auf seine Gefahr den Herrn Johann Pfefferer hierorts zum Curator bestellt, und die Einvernehmungs-Tagsatzung auf den 25. October d. J. 9 Uhr früh hieramts bestimmt habe. Dieß wird ihm hiemit zu dem Ende erinnert, daß er entweder persönlich oder durch einen Sachwalter am obigen Tage hieramts sogleich erscheine, oder dem bestellten Curator bis hin die nöthigen Rechtsbeihilfe so gewiß an die Hand gebe, als sonst alle entstehen könnenden üblen Folgen er nur sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 6. Juli 1842.

Z. 1152. (2) Nr. 1568.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht, daß die wider die Eheleute Joseph und Anna Sporn, mit Beschheid vom 8. Juni 1842, Z. 1246, auf den 11. Juli, 11. August und 12. September ausgeschriebene Realfeilbietung, über Ansuchen der Executionsführerin, bis auf Weiteres suspendirt worden sey.

K. K. Bezirksgericht zu Radmannsdorf den 9. Juli 1842.

von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche des Pomeriums der Prov. Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyrischen Subernial-Circularre d. d. 27. October 1838 Z. 25892 bekannt gegebenen Tariffe einzuheben. — Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer und zwar a. von der Bier-Erzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b. von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c. von den unter b. bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Stadt Laibach. — 3. In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bevollmächtigten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und eben so werden Transitladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben. — 4. Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835 Z. 36308 in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brotfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Subernial-Circularre vom 19. November 1831 Zahl 25540 kund gemachte gesellschaftliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — 5. Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838 Zahl 25892 vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte, und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — 6. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den 4. Theil des contrahirten Pachtschillings als Caution in Barem oder in österreichischen Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Curswerthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde, mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution in Barem geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Real-

hypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Bezirks-Verwaltung frei, das erhaltene Badium, als dem Staatsschatze verfallen, einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem anderen Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Aerrars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums, geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im § 22 des illyrischen Subernial-Circularres vom 26. Juni 1829 Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 8. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuzugüten, überdieß auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 9. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 10. Für den Aufrufspreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung keine wie

gelassen wird, der Commission als Badium erlegen, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscasse deponirt hat. Dieser Erlag muß im Baren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem lezt bekannten börsenmäßigen Course geschehen. — 5. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigeschlossene Badien oder Erlagscheine des bei einer der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscasse deponirten Badiumsbetrages wird keine Rücksicht genommen. — 6. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbieter erlegte Betrag zurück gehalten, den übrigen Dfferenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral-Bezirks-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zurück zu behalten. — 7. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Dfferent die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde. — 8. Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weitem Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden. — 9. Als Ersther der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, oder an und für sich zur Abnahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von der hohen k. k. Hofkammer geeignet anerkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiermit vorbehalten wird. Der Dfferent bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf den §. 862 des allgemeinen bürgerl. G. B. bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der hohen k. k. allg. Hofkammer verbindlich. — 10. Sollten

2 oder mehrere schriftliche Submissionen eben gleichen u. z. gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den 2 oder mehreren schriftlichen Anboten der hohen k. k. allg. Hofkammer vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammentrifft, so wird den Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Dfferenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 11. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Dfferenten, deren Badien zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 12. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen politischen Magistrate zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 13. Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihren Namen anzunehmen, rechtsgiltig aufzukünden, und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungs-Verhältnisses gegen die Gefällsbörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt, oder ihm untersagt werden sollte. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte diese Erklärung beizusetzen. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1. Für den Bezug der Verz. Steuer und des Gemeinbezuschlages in der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährlicher 108500 fl., sage einmal hundert achttausendfünfhundert Gulden M. M., von welchem 48000 fl. M. M. auf den Gemeinde-Zuschlag entfallen, als Ausrufspreis festgesetzt. — 2. Dem Pächter wird

## Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1156. (1)

E d i c t.

Nr. 1402.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Herrn Andreas Rossmann, Handelsmanns aus Triefst, unter Vertretung des Herrn Dr. Andreas Kapreth, wider Casper Schwarz von Roschze, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 16. Juli 1827 schuldigen 448 fl. 52 kr., sammt Zinsen, in die executive Feilbietung der Casper Schwarz'schen, zu Roschze liegenden, dem Graf Lamberg'schen Canonicate sub Urb. Nr. 10 dienstbaren Halb- und sub Urb. Nr. 10 $\frac{1}{2}$  dienstbaren Ganzhube, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 2391 fl. 55 kr. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsetzungen auf den 1. September, den 5. October und den 5. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten zu Roschze mit dem Beisatze angeordnet worden, daß Falls selbe bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter selbem hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Münkendorf den 20. Juli 1842.

Z. 1157. (1)

E d i c t.

Nr. 1407.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Michael Gradisbeg von Dobrava, wider Joseph Pach von Lachovitsch, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 24. Februar 1841, Nr. 55, schuldigen 77 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der Joseph Pach'schen, zu Lachovitsch liegenden, der Herrschaft Commenda St. Peter sub Urb. Nr. 12 dienstbaren Halbhube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 1232 fl. 15 kr. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsetzungen auf den 5. September, den 6. October und den 7. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Lachovitsch mit dem Beisatze angeordnet worden, daß Falls selbe bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter selbem hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Münkendorf den 20. Juli 1842.

Z. 1165. (1)

E d i c t.

Nr. 1238.

Von der k. k. Bezirks-Obrigkeit Landstraf wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Verordnung des löblichen k. k. Kreisamtes Neustadt vom 9. Juli l. J., Nr. 6992, den 13. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amts-

kanzlei der Bezirks-Obrigkeit Landstraf die Ausführung einiger Bauherstellungen an der Schule und der Lehrerswohnung im Pfarrhofe zu Landstraf, mit einem Kostenaufwande, und zwar:

an Maurerarbeiten von . . . . .	86 fl. 53 fr.
„ Maurermaterialien . . . . .	101 „ 12 „
„ Zimmermannsarbeit . . . . .	117 „ 42 „
„ Zimmermannsmaterialien . . . . .	360 „ 21 „
„ Latten- und Bretternägeln . . . . .	13 „ 44 „
„ Tischlerarbeit . . . . .	88 „ 50 „
„ Schlosserarbeit . . . . .	52 „ 5 „
„ Glaserarbeit . . . . .	41 „ 4 „
„ Hafnerarbeit . . . . .	51 „ — „
„ Anstreicherarbeit . . . . .	29 „ 10 „

im Ganzen von . . . . . 942 fl. 21 fr.

E. M. im Wege der Minuendo-Licitation werde hintangegeben werden.

Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen, daß jeder Licitant vor der Versteigerung 5% des Ausrufspreises als Vadium zu erlegen habe, und daß die übrigen Licitationsbedingnisse täglich anhier eingesehen werden können.

K. K. Bezirks-Obrigkeit Landstraf am 22. Juli 1842.

Z. 1164. (1)

E d i c t.

Nr. 3312.

Das Bezirksgericht Haasberg gibt öffentlich kund, daß am 8. August l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, die zum Verlaß des Hrn. Pfarrers von Zirkniz, Ignaz Aufeg, gehörigen Bücher im Pfarrhause zu Zirkniz im Wege der Versteigerung verkauft werden.

Bezirksgericht Haasberg den 22. Juli 1842.

Z. 1167. (1)

E d i c t.

Nr. 522.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraf werden alle Jene, welche auf den Nachlaß der zu Guttendorf am 4. August 1839 ab intestato verstorbenen Köchin Anna Pichin, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, solchen am 19. August 1842, Vormittags 9 Uhr in dieser Amtskanzlei, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. C. B., anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Landstraf am 19. Juli 1842.

Z. 1166. (1)

E d i c t.

Nr. 1310.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurfeld wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Johann Glaser von Aum, in die executive Feilbietung der dem Johann Schampa von Aum gehörigen, der Herrschaft Ruckenstein sub Urb. Nr. 15 $\frac{1}{2}$  dienstbaren, gerichtlich auf 193 fl. 55 kr. geschätzten  $\frac{1}{3}$  Hube, wegen aus dem w. ä. Vergleiche v. 17. November 1841, Z. 2396, schuldiger 101 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Tagsetzungen, die 1. auf den 16. August, die 2. auf

immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffsähen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Aenderung hervorgeht, bleibt es jedem Theile, in so fern ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter wegen Aufrechthaltung des Vertrages, gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, frei gestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gefälligen Aenderung den Pachtcontract aufzukündigen. — Diese Vertragsauflösung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtshilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirkscaße in Laibach abzuführen. — 12. Wenn der Pächter mit einer Pachtshillingsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pacht-rate die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Zustand ohne weiteres von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionsweg oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tariffmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen

dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13. Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14. In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein-, Weinmost- und Maische, im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1843 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen, und hierbei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wonach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäll, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — 15. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — 16. Dem Pächter liegt ob, die Stämpelfreiheit für das in den Händen der hohen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehen Exemplar des Pachtcontractes zu bestreiten. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 14. Juli 1842.

Nr. 172 gewilliget, und zu diesem Ende drei Tag-  
sagungen, nämlich auf den 29. August, 29. Sep-  
tember und den 23. October l. J., jedesmal von  
9 bis 12 Uhr Früh in dem Hause Nr. 16 zu  
Egosh mit dem Anhang angeordnet, daß die  
genannten Realitäten nur bei der dritten Feilbie-  
tung unter dem Schätzungswerte hintangegeben  
werden würden.

Die Licitationsbedingnisse, Grundbuchsextracte  
und das Schätzungsprotocoll können zu den ge-  
wöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht zu Radmannsdorf am  
8. Juli 1842.

3. 1129. (3)

### Ein Gut

wird zu kaufen gesucht. Offerte  
ersucht man franco unter der  
Adresse: B. L., an das hiesige  
Zeitungs-Comptoir bis Mitte  
August d. J. einzusenden.

3. 1128. (2)

### Ein Haus,

in der angenehmsten und gesün-  
desten Lage Laibachs, im besten  
Bauzustande, mit schönen Woh-  
nungen, großem Magazin, Stal-  
lung und geräumigen Kellern,  
wegen des besonders günstigen  
Postens zu jedem Geschäftsbe-  
triebe, vorzüglich aber für eine  
Handlung geeignet, wird unter  
billigen Bedingungen, worunter  
die, daß drei Vierteltheile des  
Kaufschillings auf dem Hause  
auf mehrere Jahre anliegend  
verbleiben können, verkauft.

Das Nähere im Zeitungs-  
Comptoir.

3. 1158. (2)

Das Haus Nr. 111 in der St.  
Peters-Vorstadt nächst der Roth-  
gasse, sammt einem Garten, 2 Höfen,  
2 Stallungen, 2 Magazinen, 3 Kellern  
und anderen Bestandtheilen, allen-  
falls auch mit einigen Grundstücken,  
ist täglich aus freier Hand gegen  
sehr billige Zahlungsbedingnisse zu  
verkaufen. Das Nähere im nämli-  
chen Hause.

3. 1137. (3)

Im Fürstenhofe, Herrngasse  
Nr. 206, ist auf künftige Mi-

3. 1139. (2)

### E d i c t.

Nr. 1739.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird allge-  
mein kund gemacht: Es haben alle jene, welche  
auf den Verlaß des im Dorfe Maasereben ver-  
storbenen Grundbesizers Joseph Baschnik, aus was  
immer für einem Grunde einen Anspruch zu ma-  
chen gedenken, solchen am 20. August l. J., Vor-  
mittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei bei  
Vermeidung der Folgen des 814. §. b. G. B. an-  
zumelden.

Bezirksgericht Reifnitz den 12. Juli 1842.

3. 1135. (2)

### E d i c t.

Nr. 599

Da bei der auf den 2. Juli l. J. angeord-  
neten 1. Tagfahrt zur Feilbietung der, dem Jo-  
seph Ostermann gehörigen  $\frac{1}{2}$  Hube, Rects. Nr. 7,  
mit Gebäuden Nr. 5 in Bresowitz, kein Kauflusti-  
ger erschienen ist, so hat es bei der auf den 2.  
August l. J. angeordneten 2. Tagfahrt sein Ver-  
bleiben.

Bezirksgericht Pölland am 5. Juli 1842.

3. 1134. (3)

### E d i c t.

Nr. 598.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt  
gemacht: Es sey über Einschreiten des Joseph  
Krafer von Alfriesch mit Bescheide vom 5. Juli  
l. J., Nr. 598, in die Reassumirung der mit  
Bescheid vom 26. October 1841, Nr. 84, sistir-  
ten executiven Feilbietung des dem Georg Loske  
von Mayerle gehörigen, zu Mayerle sub G. B.  
Tom. 28, Fol. 50 liegenden Weingarten sammt  
Kaische, der Herrschaft Pölland unterthänig, pto.  
schuldigen 220 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Vor-  
nahme die 1. Tagfahrt auf den 8. August, die  
2. auf den 7. September, die 3. auf den 7. Oc-  
tober l. J., jedesmal um die 10. Frühstunde in  
loco Mayerle mit dem Beisatze angeordnet wor-  
den, daß diese Realität weder bei der 1. noch 2.,  
wohl aber bei der 3. Tagfahrt auch unter dem  
Schätzungswerte pr. 200 fl. werde hintangegeben  
werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungspro-  
tocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hie-  
gerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 5. Juli 1842.

den 16. September und die 3. auf den 17. October, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß dieselbe erst bei der 3. Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können zu den gewöhnlichen Amtsstunden vor diesem Gerichte eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Gurkfeld den 23. Juni 1842.

Z. 1145. (2)

Wein- und Haferlicitation.

Von der Herrschaft Drachenburg, im Cillice Kreise, werden an den Meistbietenden verkauft, folgende Weinvorräthe von den Jahrgängen

1834	100	Eimer
1835	130	"
1836	850	"
1838	420	"
1839	460	"
1840	1000	"
1841	850	"

Summa . . . . . 3810 österr.

Eimer, und 600 Megen schwerer schöner Hafer. Die Vicitation geschieht an folgenden Orten, als: am 16. und 17. August d. J., Vor- und Nachmittag zu Wirtstoll, über 70 Startin 1840ger und 1841ger Weine.

Am 18. und 19. August d. J. zu Drachenburg, über 1834, 1836, 1839, 1840 und 1841r Weine über 120 Startin, und 600 Megen Hafer, dann am 20. und 22. August d. J. zu Kopreinitz über 1835, 1836, 1838, 1839, 1840 und 1841r Weine, über 190 Startin.

Sämmtliche Weine sind von guter Qualität, insbesondere aber sind die Kopreinitzer Weine von ausgezeichnetster seltener Güte, und von vorzüglichster Gesundheit, da die dortigen Weingärten meistens aus ausländischen edlen Reben-Gattungen bestehen. Der Verkauf der Weine geschieht fässerweise, welche von 2 bis 12 Startin enthalten.

Es werden Käufer zahlreich zu erscheinen mit dem Beisatze vorgeladen, daß accreditirten Käufern von größern Partien auch kleine Zahlungstermine bewilliget werden.

Herrschaft Drachenburg am 15. Juli 1842.

Z. 1151. (2)

E d i c t.

Nr. 1413.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es sey in der Executions-sache des Matthäus Oblak, wider Joseph Farz, die mit Bescheid vom 2. Februar l. J., Z. 97, bewilligte, und auf den 28. Juli l. J. angeordnete dritte executive Feilbietung der, dem Executen Joseph Farz gehörigen, zu Podreber liegenden, der Herrschaft Billichgratz sub Rectf. Nr. 26 dienstbaren, auf 1531 fl. bewertheten Ganzhube

und Fahrnisse, wegen auß dem gerichtlichen Vergleich vom 6. August 1824, und dem Vergleiche vom 1. Mai l. J. noch schuldeigen 48 fl. 48 kr., neuerdings bewilliget worden, bei welcher im Orte der Realität abgehalten werdenden Tagatzung die Realität und Fahrnisse auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden

Die Vicitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können hier oder in der Kanzlei des Hrn. Dr. Paschali eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Oberlaibach am 2. Juli 1842.

Z. 1140. (2)

E d i c t.

Nr. 2183.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Carl Schuster von Gottschee, Cessionär des Leonhard Stampfel von Reifnitz, in die Relicitation der von der Maria Pirskausch im Executionzwege am 12. Mai 1841 erstandenen unbehausten 1/3 Urb. Hube Nr. 9 in Prose, wegen nicht zugehaltener Vicitationsbedingungen gewilliget, und zur Vornahme derselben die einzige Tagatzung auf den 26. August 1842, um 9 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Hube, wenn sie nicht um ihren Schätzungswerth pr. 250 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können während der Amtsstunden in der hiesigen Kanzlei eingesehen und hievon Abschriften genommen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 15. Juli 1842.

Z. 1133. (2)

E d i c t.

Nr. 1695.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es haben alle jene, die auf den Verlaß des am 20. Mai 1840 im k. k. Gränzwachspitale zu Neustadt verstorbenen Peter Tepovac, Gefallenwadauffseher, einen Anspruch zu machen gedenken, ihre vermeinten Ansprüche bei Vermeidung der im 814 S. b. G. B. vorgeschriebenen Folgen bei der auf den 16. August l. J. Vormittag angeordneten Tagatzung hieramts anzumelden.

Bezirksgericht Reifnitz den 2. Juli 1842.

Z. 1153. (2)

E d i c t.

Nr. 1563.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Mathias Menzinger von Wodeschitsch, gegen Anton Prettnner von Egosch, wegen auß dem w. ä. Vergleiche vom 30. März 1841, Nr. 44, schuldigen 220 fl. 52 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Versteigerung der, dem letzteren gehörigen, der Herrschaft Stein dienstbaren, auf 306 fl. 5 kr. geschätzten Realitäten, als: der Drittelhube Rectf. Nr. 62, Urb. Nr. 430, und des Ueberlandsäckers Rectf. Nr. 138, Urb.

Maelzeit ein geräumiges Magaz-  
zin zu vermiethen. Nähere Aus-  
kunft gibt der dortige Hausmei-  
ster.

Laibach am 20. Juli 1842.

3. 1125. (2)

In der Herren-Gasse Nr. 216  
im ersten Stocke ist eine Woh-  
nung auf Michaeli zu vergeben,  
bestehend in 4 Zimmern, Küche,  
Speiß, Dachboden, Keller, Holz-  
lege. Das Nähere ist im Hause  
Nr. 218, 2. Stock, zu erfahren.

3. 1130. (3)

**Ein Fortepiano,**  
ganz neu, von eleganter Form  
und einem bekannten Meister,  
wird verkauft; auch ein Capital  
pr. 5000 fl. in kleinern Beträgen  
oder im Ganzen dargeliehen.

Das Nähere im Zeitungs-  
Comptoir.

3. 1132. (3)

## A V I S O.

Gefertigte hat sich, von einigen  
hiesigen sehr verehrten Familien auf-  
gefordert, entschlossen, Mädchen in  
den weiblichen Handarbeiten, als:  
im Nähen der weißen Wäsche, im  
Stricken, dann in Wolle, Seide und  
Goldstickerei und in der italienischen  
Sprache zu unterrichten, so wie auch  
junge Mädchen für die Klosterfrauen-  
Schule vorzubereiten. Sie macht sich  
verbindlich, bei dem Unterrichte auf  
Anstand, Bildung und ein gutes  
sittliches Betragen besondere Rück-  
sicht zu nehmen.

Dieselbe bezieht für obigen Zweck  
zu Michaeli in der deutschen Gasse,  
Haus-Nr. 187, bei einer achtbaren  
Familie eine bequeme, lichte und trok-  
kene Wohnung, wodurch auch für  
die Gesundheit bestens gesorgt wird.  
Aeltern, welche sie mit ihrem Zu-  
trauen beehren, wollen sich gefälligst  
schon jetzt bei ihr im Sattler Hay-  
ne'schen Hause Nr. 30 in der Kra-  
kau-Vorstadt im 1. Stocke anmelden.

**Theresa Weh,**  
bürgl. Tischlermeisters-Tochter.

3. 1097. (2)

Ärztliche Anzeige.

## Johann Nippert,

der Chyrurgie, Geburtshilfe und  
Augenheilkunde Magister, und ge-  
prüfter Zahnarzt,  
aus Wien,

empfehlte sich in allen Chyrurgischen Operationen,  
so wie in den Krankheiten, welche im Gebiete der  
Chyrurgie und Geburtshilfe vorkommen; ferner  
in allen Augenkrankheiten, Staaroperationen, den  
Operationen des Schielens, schiefer Häße und  
Klumpfüße, überhaupt in den, in neuester Zeit  
vervollkommneten, unter der Haut zu verüb-  
den Muskel- und Sehnenoperationen; ferner in  
allen Krankheiten des Mundes und der Zähne,  
im Ausziehen, Ausfüllen (Plombiren), Feilen und  
Reinigen der Legtern, so wie im Einsetzen aller  
Arten künstlicher Zähne, einzelner Piecen, halber  
und ganzer Gebisse von Bein- und Mineralzäh-  
nen, welche nicht nur in Form, Farbe und Leich-  
tigkeit sich den natürlichen Zähnen täuschend an-  
reihen, sondern auch hinsichtlich ihrer Brauchbar-  
keit die Natürlichen ersetzen; auch verfertigt er  
künstliche Gaumen (Opturatoren), Zahnrichtma-  
schinen, vorzüglich bei unregelmäßigem Wuchse  
der Zähne bei Kindern, nach den neuesten und  
vorzüglichsten Methoden.

Da ungeachtet des häufigen Vorkommens von  
Zahnkrankheiten sich hierorts in einer bedeutender  
Umgebung kein geprüfter Zahnarzt befindet, so  
schmeichelt er sich um so mehr eines zahlreichen  
Zuspruches, da er nicht nur selbst ein Schüler der  
ausgezeichnetsten Zahnärzte Wiens, sondern auch  
einen der ersten Zahntechniker aus Wien bei sich  
hat, und daher für jede seiner Arbeiten, so wie  
für Billigkeit seiner Forderungen bürgt.

Wohnt in Klagenfurt am alten  
Platz, Haus-Nr. 451, im ersten Stock.